

Kantonale Unfallversicherung

Merkblatt zur Unfallversicherung gemäss
Bundesgesetz vom 20. März 1981 (UVG)



GESETZLICHE GRUNDLAGE DER VERSICHERUNG

Grundlage der Versicherung sind das UVG vom 20. März 1981 sowie die dazugehörenden Verordnungen. Die nachstehenden Angaben sind ein Auszug aus Gesetz und Verordnung.

Die Kantonale Unfallversicherung (KUV) betreibt das UVG für die bei ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

OBLIGATORISCH VERSICHERTE PERSONEN / VERSICHERUNGSSCHUTZ

Alle Arbeitnehmende, einschliesslich der Heimarbeiter, Praktikanten und Volontäre sowie alle Lehrlinge, sind gegen Berufsunfall versichert. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden (Lehrpersonen mindestens 6 Lektionen) besteht auch eine Deckung für Nichtberufsunfälle. Nichtberufsunfälle sind Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen. Die Versicherung gilt weltweit.

Arbeitet eine versicherte Person unregelmässig, gelten für die Beurteilung der Deckung im Schadenfall die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den letzten 3 bzw. 12 Monaten – unabhängig vom Prämienabzug durch den Arbeitgeber.

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Als Unfall gilt «die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat». Die Bezeichnung «ungewöhnlich» bezieht sich auf die äussere Ursache, nicht aber auf die vielleicht aussergewöhnlichen, schwerwiegenden Folgen. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des Üblichen in einem Lebensbereich überschreitet.

Bestimmte Verletzungen werden wie Unfälle betrachtet. Es sei denn, eine Erkrankung oder Abnützung ist vorwiegend die Ursache.

BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet mit dem 31. Tag (Nachdeckung) nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Als Lohn gelten auch die Taggelder der Sozialversicherungen sowie jene der Krankentaggeldversicherung, soweit sie die Lohnfortzahlung ersetzen.

ABREDEVERSICHERUNG

Die Nichtberufsunfallversicherung kann freiwillig durch den Abschluss einer Abredeversicherung verlängert werden. Die Abredeversicherung wird im Anschluss an die Nachdeckung für längstens 6 Monate abgeschlossen. Die Versicherung muss vor dem Ende der Nachdeckung abgeschlossen werden.

VORGEHEN BEI EINEM UNFALL

Ein Unfall muss umgehend dem Arbeitgeber gemeldet werden. Dieser überprüft die Angaben und leitet die Unfallmeldung unverzüglich der KUV weiter.

UNFALL IM AUSLAND

Bei einem Unfall im Ausland wird die verunfallte Person durch die Assistance-Dienstleistung der KUV unterstützt: 24-Stunden Helpline, Vermittlung ärztlicher Betreuung vor Ort, Organisation des Transports in ein geeignetes Spital und Rückführung in die Schweiz. Telefon Nummer 0041 62 836 3 836.

SCHADENABWICKLUNG

Nach einem Unfall begleitet und berät die KUV die verunfallte Person, bis diese die Arbeit wieder aufnimmt beziehungsweise bis die unfallbedingte Heilbehandlung abgeschlossen ist. Gegebenenfalls koordiniert die KUV Leistungen mit anderen Sozialversicherungen. Zur Abklärung der Leistungspflicht oder bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit spricht die KUV mit den Verunfallten zu Hause oder am Arbeitsplatz. Bei Bedarf begleitet sie die verunfallte Person nach einem Unfall mit einem Case Management.

PRÄMIEN

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmenden. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmenden vom Lohn ab.

UNFALLVERHÜTUNG

Der Arbeitgeber hat unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden den gegebenen Verhältnissen angepasste Massnahmen zu treffen. Die Arbeitnehmenden sind insbesondere verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen zu benützen und vorhandene Sicherheitseinrichtungen zu gebrauchen.

SACHLEISTUNGEN

HEILBEHANDLUNG

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine zweckmässige medizinische Behandlung der Folgen eines Unfalls.

Die KUV vergütet insbesondere die Kosten für:

- die ambulante Behandlung (z. B. Arzt, Zahnarzt, Physiotherapie)
- Medikamente und Analysen
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in einem Spital (allg. Abteilung)
- ärztlich verordnete Reha- und Badekuren
- der Heilung dienliche Mittel und Gegenstände (z. B. Krücken)

Es besteht freie Arzt- und Spitalwahl.

HILFSMITTEL

Die KUV übernimmt die Kosten für Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen, Hörgeräte).

SACHSCHÄDEN

Die KUV vergütet Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Schäden an bestehenden Prothesen). Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.

REISE-, TRANSPORT- UND RETTUNGSKOSTEN

Die KUV vergütet die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten der verunfallten Person (einschliesslich Such- und Bergungskosten). Im Ausland entstehende Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten werden bis zu 20% des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet (Stand seit 2016: CHF 29640.–).

LEICHENTRANSPORT- UND BESTATTUNGSKOSTEN

Vergütet werden die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort. Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (Stand seit 2016: 7 x CHF 406.– = CHF 2842.–) nicht übersteigen.

GELDLLEISTUNGEN

TAGGELD

Ist die versicherte Person infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie Anspruch auf ein Taggeld. Die Leistung wird in der Regel an den Arbeitgeber bezahlt. Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes und wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag ausgerichtet, längstens bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Beginn einer allfälligen Invalidenrente. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend angepasst. Der höchstversicherte Verdienst beträgt CHF 148200.– bzw. CHF 406.– / Tag (Stand seit 2016).

INVALIDENRENTE

Wird die versicherte Person infolge des Unfalles invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades werden folgende Erwerbseinkommen miteinander verglichen:

- Das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität (und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen) durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte.
- Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Die Invalidenrente beträgt 80% des versicherten Verdienstes bei Vollinvalidität; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend angepasst. Hat die versicherte Person gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV wird die Rente der KUV entsprechend gekürzt. Renten für Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles älter als 45 Jahre waren, werden ab dem AHV-Alter gekürzt.

Die Rente der KUV wird angepasst, wenn sich die medizinische oder erwerbliche Situation ändert.

INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG

Bei dauernder erheblicher Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität infolge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit wird eine Integritätsentschädigung gewährt. Diese Entschädigung ist eine nach der Schwere des Integritätsschadens abgestufte Kapitalleistung. Sie wird unabhängig von einer allfälligen Invalidenrente ausgerichtet und darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (Stand seit 2016: CHF 148200.–) nicht übersteigen.

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Bedarf eine versicherte Person, die wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit invalid geworden ist, dauernd der Hilfe Dritter, um die alltäglichen Lebensverrichtungen zu bewältigen, erhält sie zusätzlich zur Invalidenrente eine nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessene Hilflosenentschädigung.

Die Hilflosenentschädigung beläuft sich monatlich auf mindestens den doppelten (Stand seit 2016: CHF 812.– /Monat) und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag (Stand seit 2016 CHF 2436.– /Monat) des versicherten Tagesverdienstes.

HINTERLASSENENRENTEN

Wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit stirbt, haben - unter bestimmten Voraussetzungen - die Kinder und der überlebende Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenrenten:

- Witwen bzw. Witwer 40%
- Vollwaisen 25%, Halbwaisen 15%
- Zusammen jedoch höchstens 70% des versicherten Verdienstes

Ausserhalb des für die Hinterlassenen festgesetzten Rahmens von 70% stehen rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten 20% des versicherten Verdienstes zu, höchstens aber der geschuldete Unterhaltsbeitrag.

KÜRZUNG VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**ABSICHT**

Hat die versicherte Person den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten.

GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Hat die versicherte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, werden bei Nichtberufsunfällen die Taggelder, die während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ausgerichtet werden, gekürzt. Grobfahrlässig handelt, wer jene elementaren Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden.

VERGEHEN UND VERBRECHEN

Hat die versicherte Person den Unfall bei nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) herbeigeführt, so können ihr die Geldleistungen gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert werden. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

AUSSERGEWÖHNLICHE GEFAHREN UND WAGNISSE

Sämtliche Versicherungsleistungen werden verweigert für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei aussergewöhnlichen Gefahren wie ausländischer Militärdienst, kriegerische Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

Die Geldleistungen werden mindestens um die Hälfte gekürzt für Nichtberufsunfälle, die sich ereignen bei:

- a. Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- b. Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;
- c. Teilnahme an Unruhen.

Wenn Nichtberufsunfälle auf ein Wagnis (z.B. Motocross-Rennen) zurückzuführen sind, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

Wenn bei an sich voll gedeckten, aber mit grossen Risiken verbundenen Sportarten/Tätigkeiten die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebote in schwerwiegender Weise missachtet werden, erfolgt ebenfalls eine Kürzung um 50%.